

Vereinbarung des Bündnisses im März 1176 und zwischen der ein knappes Jahr später anzusetzenden Bekanntgabe des Vertrages: von der ersteren berichtet Otto von Raitenbuch, von der letzteren erzählen Boso und Romuald; auf die erstere deutet das Datum, auf die letztere die Zeugenreihe der überlieferten Vertragsurkunde.

Da nun der Vertrag uns in zwei Fassungen erhalten ist, so entsteht hier die Frage: Welches ist die frühere, welches die spätere? Was für eine Bedeutung kommt den beiden Fassungen zu?

Die Echtheit der beiden Urkunden A und B steht, wie ich vorweg bemerken will, außer Zweifel; denn abgesehen von dem Alter der beiden Überlieferungen — A liegt uns in einem Kodex vom Anfang des 13. Jh.s vor, B wurde im Jahre 1193 in ein Privileg Heinrichs VI. transsumiert — tragen offenbar in beiden Fassungen gerade die voneinander abweichenden Textstellen ein zeitgenössisches Gepräge.¹ Daß es sich hier um zwei zeitlich auseinanderliegende Ausfertigungen eines Vertrages handelt, hat schon FICKER bemerkt, indem er namentlich auf die in A und B abweichenden Angaben über die den Tortonesen zugesprochenen Kastelle aufmerksam macht.² Wenn dagegen GRÄF die beiden Urkundenfassungen als Entwurf und als definitives Vertragsdokument in die gleiche Epoche verlegen will³, so stehen einer solchen Auffassung schwere Bedenken im Wege. Würde man nämlich beide Fassungen im Einklang mit ihrer Zeugenreihe in die ersten Monate des J. 1177 einreihen, so wäre das der einen Fassung beigefügte 1176er Datum unerklärlich, zumal tatsächlich schon im März 1176 ein Vertrag vereinbart worden ist. Wollte man aber im Anschluß an das frühe Datum der einen Überlieferung die beiden Fassungen in die ersten Monate des J. 1176 verlegen, so müßte in beiden die Zeugenreihe dreiviertel Jahre später nachträglich eingeschoben sein; und dies ist um so weniger anzunehmen, als ja die Beschwörung des Vertrages durch die Zeugen erst in die spätere Zeit fiel, in der der Vertrag zum Abschluß und zur Veröffentlichung kam. Man halte sich die beiden Tatsachen vor Augen: einerseits ist uns bekannt, daß der Vertrag

¹) Man beachte in B den die Kastellane betreffenden Nachtrag mit dem Ausdruck *interventu domine Beatricis auguste*, in A die bessere Anordnung in der Aufzählung der Kastelle und den Alessandria behandelnden Schlußabsatz. ²) FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 2, 498 § 172. ³) S. 125 ff.; als Datum nimmt GRÄF S. 107 wohl Ende Dezember 1176 an.